

# Satzung des Sportfischereivereins Bielefeld e.V.

in der Beschlussfassung vom 28.06.2023



Sportfischereiverein Bielefeld e.V.  
Beckhausstraße 234  
33611 Bielefeld

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr – Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportfischereiverein Bielefeld e.V.". Er wurde am 1. Januar 1935 gegründet. Unter der Nummer 1219 ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Sein Sitz ist in Bielefeld.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist zurzeit Mitglied
  - a) des Deutschen Angelfischerverband e. V. (DAFV),
  - b) des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V., Münster i.W.,
  - c) des Deutschen Sportbundes und
  - d) des Stadt-Sportbundes Bielefeld
  - e) Interessengemeinschaft der Bielefelder Sportfischereivereine und Umgebung e.V.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportfischerei und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Hege und Pflege der Artenvielfalt des Fischbestandes, auch durch Aussetzen von Fischen und Fischbrut,
  - b) Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung des Wassers,
  - c) Pachtung oder Kauf von Gewässern bzw. Fischereirechten zur Ausübung der Sportfischerei sowie Pachtung oder Kauf von Gelände zur Errichtung von Gewässern oder in Unterkunftsstätten für Mitglieder,
  - d) Beratung der Mitglieder auf sportlichem und fischereirechtlichem Gebiet,
  - e) Unterricht der Öffentlichkeit über die Ziele der Sportfischerei und die Probleme des Umweltschutzes.
  - f) Der Verein fördert die Kinder und Jugendarbeit, innerhalb der Angelkultur der eigenen Jugendgruppe mit der Schaffung von Angeboten, auch in der freien Jugendarbeit.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten unseres Staates.

Er tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für

ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a) Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder und
  - c) fördernde Mitglieder.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Fischweid aus sportlichen Grundsätzen ausüben, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist und von denen zu erwarten ist, dass sie sich in die Gemeinschaft der Sportfischer einfügen.

- (2) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ablegen.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss der Vorstand schriftlich erteilen. Diese braucht nicht begründet zu werden. Jedem neuen Mitglied ist diese Satzung auszuhändigen, die in seinem Aufnahmeantrag bereits anzuerkennen ist.
- (4) Anlässlich einer Jahreshauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, das Vereinsgeschehen aktiv zu beeinflussen. Sie genießen alle Rechte, die der Verein gewähren kann. Außerdem kann der Vorstand an verdiente Mitglieder Ehrennadeln verleihen. Die mit einer Ehrennadel ausgezeichneten Mitglieder sind keine Ehrenmitglieder.
- (5) Sämtliche Mitglieder haben die Verpflichtung, die Interessen des Vereins zu wahren, Disziplin zu halten und Kameradschaft zu pflegen. Alle sind verpflichtet, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Die im § 2 dieser Satzung genannten Ziele des Vereins, Gewässer zu pachten bzw. zu kaufen, dürfen nicht durch Interesse eines Einzelnen behindert werden. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, das Vereinsgeschehen zu beeinflussen.
- (6) Kein Mitglied darf wegen Zugehörigkeit zu einer Rasse, Volks- oder Staatszugehörigkeit, wegen seiner politischen oder religiösen Betätigung sowie seiner sexuellen Orientierung benachteiligt oder belästigt werden.

Innerhalb des Vereins darf eine werbende, religiöse oder politische Bestätigung nicht erfolgen.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres vorliegen,
  - b) durch Tod oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (8) a) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes den Nachweis über die bestandene Fischerprüfung nicht beigebracht hat.
- b) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
1. wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat,
  2. wenn nachgewiesen wird, dass vereinschädigendes Verhalten vorliegt,
  3. wenn nachgewiesen wird, dass Fischereivergehen bzw.-übertretungen vorliegen oder gegen die Waidgerechtigkeit verstoßen wird,
  4. wenn nachgewiesen wird, dass das Mitglied gegen die Grundsätze der Kameradschaft oder gegen Vereinsinteressen verstößt,
  5. wenn nachgewiesen wird, dass Gewässerdienste bzw. Ersatzleistungen nicht erbracht werden,
  6. wenn nachgewiesen wird, dass das Mitglied gegen diese Satzung oder die Gewässerordnung zuwiderhandelt.
- (9) Ausgeschlossene Mitglieder haben den Sportfischerpass und den Erlaubnisschein sofort an den Verein zurückzugeben, ausgetretene Mitglieder am Jahresende. Ihnen verbleibt die Verpflichtung, den laufenden und evtl. rückständigen Vereinsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet, zu zahlen.

## **§ 7 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr zusammen. Die Jugendleitung wird nach § 11 gewählt.
- (1) Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist dann Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Jugendabteilung hat Anspruch auf Zuweisung eines angemessenen Betrags im Haushaltsplan zur Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins.

## **§ 8 Ausschlussverfahren**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 9 Beiträge der Mitglieder**

- (1) Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder sowie evtl. Sondergebühren wird durch die Versammlung festgesetzt. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr und einen ermäßigten Beitrag. In dem festgesetzten Jahresbeitrag muss die Abgabe an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. enthalten sein.

Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Der laufende Jahresbeitrag wird am Anfang eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die ihren fälligen geschuldeten Beitrag nicht entrichtet haben, sind zur Abgeltung der dadurch entstandenen Kosten mit einer Gebühr zu belegen, die die Mitgliederversammlung festlegt.

- (2) Werden Eheleute oder eingetragene Lebenspartner Mitglieder des Vereins, so können sich Aufnahmegebühr und Beitrag eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, auf dessen Antrag auf den Betrag ermäßigen, den ein jugendliches Mitglied zu entrichten hat.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen von der festgesetzten Höhe der Aufnahmegebühr abweichen, desgleichen kann der Vorstand aus sozialen oder sonstigen Gründen von der Entrichtung des Beitrags teilweise oder ganz befreien.
- (4) Erlaubnisscheine dürfen den Mitgliedern nur nach erfolgter Beitragszahlung und Gewässerdienstleistung aus dem Vorjahr sowie Rückgabe der Fangkarten ausgehändigt werden.

## **§ 10 Gewässerdienst im Verein**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat die Verpflichtung, sich ohne Entgelt an anfallenden Arbeiten, die im Interesse des Vereins liegen, zu beteiligen. Die in einem Jahr zu leistenden Arbeitsstunden werden zu Beginn des Jahres vom Vorstand festgesetzt und in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Im Falle höherer Gewalt kann die zu Beginn des Jahres festgesetzte Stundenzahl im Laufe des Jahres erhöht werden.
- (2) Ehrenmitglieder, körperbehinderte Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Amtsträger des Vereins sind von der Gewässerdienstpflicht befreit. Auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages kann der Vorstand gegebenenfalls weitere Mitglieder von der Gewässerdienstpflicht befreien.
- (3) Die Termine für den Gewässerdienst werden in den Rundschreiben bekannt gegeben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbst zur Ableistung des Gewässerdienstes bei der vom Verein angegebenen Stelle zu melden. Nichtgeleistete Arbeitsstunden müssen durch eine Geldzahlung, deren Höhe im Voraus von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist, ersetzt werden.

## **§ 11 Vereinsleitung – Vorstand**

- (1) **Der Vorstand** besteht aus Mitgliedern des Sportfischereivereins Bielefeld e.V.:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem an:
  - a) der Schatzmeister,
  - b) der stellvertretende Schatzmeister,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Gewässerwartobmann,
  - e) der Jugendleiter.
- (3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er entscheidet bei seinen Beschlüssen mit

Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, von ihren Ämtern zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter. Nachfolger für zurückgetretene Vorstandsmitglieder müssen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Diesbezügliche Misstrauensanträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Abgewählte Vorstandsmitglieder legen ihr Amt sofort nieder.
- (6) Der Vorstand kann, für die Dauer seiner Amtszeit, Vereinsmitglieder für folgende Aufgaben ernennen und abberufen:
  - h) bis zu 3 Beisitzer,
  - i) Gewässerwarte,
  - j) einen Sozialwart,
  - k) einen Pressewart,
  - l) einen Vergnügungswart,
  - m) stellvertretende Jugendleiter
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.
- (9) Zu jeder Vorstandssitzung ist unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann auch auf elektronischem Wege, wie beispielsweise durch E-Mail, und durch öffentlichen Aushang erfolgen.

- (10) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung zur Regelung der Geschäfte festlegen. Die Mitgliederversammlung ist über die Vereinsordnung und die Änderungen zu informieren.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister bzw. seinem Stellvertreter, die für eine ordnungsgemäße und jederzeit prüfungsfähige Kassenführung verantwortlich sind. Der Schatzmeister hat zu jeder Zeit dem Vorsitzenden und auf Beschluss des Vorstandes den Kassenprüfern Einsicht in die Bücher zu gewähren. Kassenfehlbeträge sind beizulegen, Kassenüberschüsse sofort zu vereinnahmen.
- (2) Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Haushalts- und Kassenbericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die

Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen ist.

- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. In jedem Jahr ist je ein Kassenprüfer zu wählen.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich Anfang des Jahres statt. Ihr obliegt
- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Arbeitsprogramms,
  - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und den Haushaltsplan sowie über den zu leistenden Gewässerdienst,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Erteilung der Genehmigung zum Abschluss von Pacht-, Erbaurechts- und Grundstückskaufverträgen,
  - i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands,
  - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Gewässerordnung,
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - l) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
  - m) Beschlussfassung über sonstige von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Anträge.
- (2) Neben der Jahreshauptversammlung können vom Vorsitzenden zur Unterrichtung der Mitglieder, bei Anstehen wichtiger Vereinsinteressen und zum Zwecke von Beschlussfassungen weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihnen obliegen die Durchführung von Ab- und Nachwahlen sowie die Abstimmung über die unter g), i), k), l), m), und n) genannten Beschlussgegenstände.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 50 Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (5) Wahlvorschläge sind schriftlich vor der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand mit der Einverständniserklärung des Kandidaten einzureichen oder mündlich während der Versammlung bei Anwesenheit des Kandidaten vorzubringen.
- (6) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege, wie beispielsweise durch E-Mail, und durch öffentlichen Aushang erfolgen.

- (7) Bei allen Versammlungen ist eine Namensliste anzulegen, in die sich alle anwesenden Mitglieder eintragen.

#### **§ 14**

##### **Niederschriften – Protokolle**

- (1) Der Schriftführer hat über den Ablauf einer jeden Versammlung eine Niederschrift zu fertigen. Insbesondere sind darin Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Protokolle sind aktenmäßig aufzubewahren.

#### **§ 15**

##### **Satzungsänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins**

Zur Satzungsänderung, zur Fusion mit einem anderen Verein oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 16**

##### **Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes in einen nicht steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. (2), a) bis f) dieser Satzung zu verwenden hat.

Bielefeld, den **28.06.2023**

Tim Bleck-Seewald  
Erster Vorsitzender

Samuel Feilbach  
Zweiter Vorsitzender